



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die  
Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54e-G8390-2022/187-4

München,  
20.01.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Infektionsschutz und Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der **aktuellen Infektionslage** wurden – ausgehend von den Beschlüssen der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Januar 2022, dem darauf basierenden Beschluss des Ministerrats vom 11. Januar 2022 und den bundesrechtlichen Anpassungen am 14. Januar 2022 – die **Vorgaben zu Quarantäne und Isolation angepasst**. Die nunmehr **einheitlichen zeitlichen Vorgaben** sowie die **Ausnahmen von der Quarantänepflicht** wurden für den Freistaat umgehend in der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) verankert. **Für Schülerinnen und Schüler wurden dabei spezielle Regelungen vorgesehen**, um dem Ziel der Aufrechterhaltung des Präsenz-

unterrichts bei bestmöglichem Infektionsschutz gerecht zu werden. Mit diesem Schreiben werden die aktuellen Vorgaben zum Vorgehen beim Kontaktpersonenmanagement sowie bei Quarantäne- und Isolationsanordnungen im schulischem Umfeld zusammengefasst.

## **1. Testregime**

### **1.1 Allgemeine Testungen**

Die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) sieht vor, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung Schülerinnen und Schülern **unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus** nur erlaubt ist, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen. Die regelmäßigen Testungen als PCR-Pooltestungen in Grund- und Förderschulen sowie die beaufsichtigten Selbsttests in den weiterführenden und beruflichen Schulen haben sich gut etabliert.

### **1.2. Vollzugsausnahme für kürzlich genesene Schülerinnen und Schüler von den PCR-Pooltestungen**

Werden **positiv getestete Schülerinnen und Schüler nach** (mindestens) siebentägiger **Isolation** mit negativem Abschlusstest aus der Isolation entlassen, sind sie bis zu 28 Tage nach dem initial positiven PCR-Test **von der Testnachweispflicht und damit von der seriellen PCR-Pooltestung ausgenommen**. Diese Ausnahme gilt nicht für ein etwaiges intensiviertes Testregime.

Den Schülerinnen und Schülern soll in dieser Übergangszeit nach Möglichkeit Gelegenheit zur regelmäßigen Selbsttestung gegeben werden (an den „Pooltestschulen“ i. d. R. durch Teilnahme an den Selbsttests am Montag).

An Schulen, an denen regelmäßig nur Selbsttests zur seriellen Testung verwendet werden, nehmen Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Rückkehr aus der Isolation wieder an den seriellen Testungen teil. Dies liegt darin begründet, dass bei diesen Selbsttests auf Grund der geringeren Sensitivität im Vergleich zur PCR-Testung nicht mit vermehrt falsch positiven Befunden unmittelbar nach Entlassung aus der Isolation zu rechnen ist.

## **2. Vorgehen bei einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse**

### **2.1 Isolation positiv getesteter Schülerinnen und Schüler**

Zeigt ein Nukleinsäuretest einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, erfolgt eine Isolation nach den aktuell gültigen Regelungen der AV Isolation, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14.01.2022 (Az. G51s-G8000-2022/44-45). Auch vollständig geimpfte, genesene oder geboosterte Schülerinnen und Schüler, die mittels Nukleinsäuretest positiv getestet werden, sind zur Isolation verpflichtet.

Die Isolation endet frühestens sieben Tage nach Erstnachweis des Erregers, wenn ein frühestens an Tag sieben durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest, jeweils durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, ein negatives Ergebnis aufweist und die Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.

### **2.2 Intensiviertes Testregime**

Nach einem positiven Fall in der Klasse greift automatisch und ohne weitere Anordnung durch das Gesundheitsamt das **intensivierte Testregime** für Schülerinnen und Schüler gemäß der 15. BayIfSMV (d. h. an den weiterführenden und beruflichen Schulen: täglich Selbsttests für die folgenden fünf Unterrichtstage; an „Pooltestschulen“: zusätzlicher Selbsttest an Tag fünf nach dem letzten engen Kontakt. Fällt Tag fünf auf einen Feiertag, wird der

Test am nachfolgenden Schultag nachgeholt, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist). Dieses intensivierte Testregime schließt **alle** Schülerinnen und Schüler der Klasse ein, also auch vollständig Geimpfte, Geboosterte und Genesene.

Für Lehrkräfte, in deren Klasse ein Infektionsfall auftritt, wird ein intensivierte Testregime (tägliche Selbsttests über die folgenden fünf Unterrichtstage) empfohlen.

### **2.3 Anordnung von Quarantäne**

Ob Schülerinnen und Schüler aus der Klasse des Indexfalls als enge Kontaktpersonen einzustufen sind und damit einer Quarantänepflicht unterliegen, ist abhängig von den Expositionsbedingungen vor Ort. Grundsätzlich besteht in den Schulen entsprechend den Vorgaben des Rahmenhygieneplans bereits ein sehr hohes Infektionsschutzniveau. Die Erfahrung zeigt, dass bei konsequenter Beachtung der Vorgaben, insbesondere bei konsequentem Maskentragen und guter Lüftungssituation, größere Ausbruchsgeschehen vermieden werden können.

Davon ausgehend richtet sich die Entscheidung, ob bei einem Infektionsfall in der Klasse Kontaktpersonen ermittelt werden müssen und ggf. Quarantänemaßnahmen anzuordnen sind, ab sofort neben der konsequenten Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen wesentlich auch nach dem korrekten Einsatz von Luftreinigungsanlagen im jeweiligen Unterrichtsraum. Siehe dazu auch: <https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig>

#### **a) Unterrichtsraum mit Luftreinigungsanlage (mobiles Luftreinigungsgerät oder fest installierte raumluftechnische Anlage)**

Bei durchgehendem und korrektem Einsatz der Luftreinigungsanlage und durchgehender Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z.B. Maskentragen, adaptiertes infektionsschutzgerechtes

Lüften) entfällt die Kontaktpersonenermittlung. Alle negativ getesteten Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin unter intensiviertem Testregime den Unterricht.

#### **b) Unterrichtsraum ohne Luftreinigungsanlagen**

Ist keine Luftreinigungsanlage im Einsatz, findet weiterhin eine Kontaktpersonenermittlung statt, der gegebenenfalls eine Quarantäneanordnung folgt. Auch bei durchgehend infektionsschutzgerechtem Lüften kann die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr durch regelmäßige Frischluftzufuhr verringert werden und somit eine Quarantäneanordnung der engen Kontaktpersonen entfallen. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall.

#### **c) Kontaktpersonenermittlung**

Die Schulen wurden mittels kultusministeriellem Schreiben gebeten, auch weiterhin die Gesundheitsämter bestmöglich bei der Kontaktpersonenermittlung durch Weitergabe von Informationen und Mitteilung der engen Kontaktpersonen zu unterstützen. In Absprache mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus soll dabei **an den Schulen** künftig das folgende standardisierte Vorgehen greifen:

- Als enge Kontaktpersonen sind zunächst die unmittelbaren Sitznachbarn (links/rechts) einzustufen, sofern diese mit einem Abstand von unter 1,5 m zum Indexfall sitzen. Diese werden unter Angabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt weitergegeben. Soweit von den Schulen leistbar, werden auch weitere Kontaktpersonen im Schulbereich (z. B. enge Freunde) mitgeteilt.
- Das Gesundheitsamt prüft für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Expositionssituation und anhand der in der AV Isolation genannten Ausnahmen (Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation), ob eine Quarantäne anzuordnen ist, und informiert die Betroffenen und die Schule.

- Bis zur ggf. erforderlichen Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt besuchen auch die als enge Kontaktpersonen ermittelten Schülerinnen und Schüler weiterhin den Unterricht; wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler unterliegen sie dem intensivierten Testregime.

#### d) Einhaltung von Hygiene-Schutzmaßnahmen

Die Schulen sind gebeten, dem Gesundheitsamt zu melden, wenn es in der Klasse des Indexfalls **besondere Vorkommnisse bezüglich des Infektionsschutzes** gab und/oder **Schutz- und Hygieneregeln** (z.B. Maskentragen) **nicht korrekt eingehalten** wurden. Das Gesundheitsamt überprüft dann unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) die Expositionssituation (vgl. die aktualisierte „Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting“

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hilfestellung\\_GA\\_Schulen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?__blob=publicationFile)

und ordnet ggf. Quarantäne für enge Kontaktpersonen an.

#### e) Ausbruch

Werden innerhalb der fünf Unterrichtstage des intensivierten Testregimes weitere Infektionsfälle in der betreffenden Klasse entdeckt und ein epidemischer Zusammenhang dieser Fälle angenommen, ist dies als **Ausbruch** zu werten. Das Gesundheitsamt ordnet **Quarantänemaßnahmen für die gesamte Klasse** an, wobei Ausnahmen von der Quarantänepflicht zu berücksichtigen sind (vgl. 3).

#### f) Vorgehen bei Lehrkräften

Bei **Lehrkräften** und sonstigen an der Schule tätigen Personen erfolgt weiterhin eine Einzelfallprüfung durch das Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Dauer des Kontakts und der jeweiligen eingehaltenen Schutzmaßnahmen. Bis zur Entscheidung des Gesund-

heitsamts, ob eine enge Kontaktsituation bestand, ist Unterricht in Präsenz bzw. Anwesenheit an der Schule möglich.

### **3. Dauer der Quarantäne von engen Kontaktpersonen im schulischen Umfeld und Ausnahmen von der Quarantänepflicht**

Die **häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen endet** gemäß Nr. 6.1.1 der AV Isolation grundsätzlich **nach zehn Tagen**, wenn bis dahin keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

Eine **vorzeitige Beendigung** ist

- für **asymptomatische Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen sieben Tage** bzw.
- für **asymptomatische Schülerinnen und Schüler fünf Tage**

nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person möglich. **Voraussetzung ist ein an Tag sieben bzw. bei Schülerinnen und Schülern an Tag fünf durchgeführter negativer Abschlusstest**, vorzugsweise ein zertifizierter Antigen-Schnelltest. PCR-Testungen sollten aufgrund der bei hohen Inzidenzen begrenzten Laborkapazitäten zur Freitestung aus der Quarantäne nicht vorrangig eingesetzt werden. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt zu übermitteln (vgl. GMS vom 13.01.2022, Az. G54h-G8390-2022/117-1, „Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.01.2022 und des Beschlusses des Ministerrats vom 11.01.2022: Anpassung des Containments mit Änderungen der Vorgaben für Isolation und Quarantäne“).

Die allgemeinen Vorgaben zur **Ausnahme von der Quarantänepflicht** gelten auch im schulischen Umfeld. (vgl. GMS vom 14.01.2022, Az. G54h-G8390-2022/261-1, „Anpassung der Quarantäneregeln an die geänderten Vorgaben des RKI - Änderung der AV Isolation“).

#### 4. Zusammenarbeit Schule – Gesundheitsamt

Um Ausbruchsgeschehen an Schulen so gut wie möglich zu verhindern, ist eine enge Kooperation von Schulen und Gesundheitsämtern erforderlich, die im Laufe der Pandemie inzwischen vor Ort gut etabliert ist. Mit den neuen Vorgaben zur Kontaktpersonenermittlung ergibt sich für den Kontakt zwischen Schule und Gesundheitsamt in der Zusammenschau folgender Rahmen:

- Die **Schule meldet Schülerinnen und Schüler (und ggf. auch Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen)**, die im Schulbereich mittels beaufsichtigtem Selbsttest **positiv getestet** werden, **an das zuständige Gesundheitsamt**. Ein positives Ergebnis einer Pooltestung wird dem Gesundheitsamt direkt durch das Labor gemeldet. Die Schulen leiten zudem die unter 2.3 genannten nötigen Schritte ein.
- **Die Schule** übermittelt dem Gesundheitsamt **für die** vom Infektionsfall **betroffene Klasse** folgende Angaben, wofür den Schulen von Seiten des StMUK ein Formular bereitgestellt wird:
  - Ist eine **Luftreinigungsanlage im Klassenzimmer** fachgerecht im Einsatz?
  - Wurden die **grundlegenden Hygienevorgaben des Rahmenhygieneplans (insbes. Maskentragen, regelmäßiges Lüften eingehalten)**?
  - Wenn mindestens eine der beiden Fragen mit „nein“ beantwortet wurde: **Welche Schülerinnen und Schüler sind enge Kontaktpersonen** (unmittelbare Sitznachbarn, ggf. Schulfreunde)? Wie lauten die Kontaktdaten?

Für die Meldung einzelner Infektionsfälle an das Gesundheitsamt können die Schulen das o.g. Formular verwenden.

Tritt in einer Klasse ein weiterer Infektionsfall auf, melden Schulen die Kontaktdaten aller Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse an das Gesundheitsamt, ggf. unter vorhandenen Angaben zum



Impfstatus, um die Priorisierung der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt zu unterstützen.

- Die **Prüfung der Expositionssituation im Einzelfall, die Anordnung von Quarantäne und die Entscheidung über Ausnahmen von der Quarantänepflicht**, die sich aus der Neufassung der AV Isolation für bestimmte Personengruppen ergibt, liegen in der **Zuständigkeit des Gesundheitsamts**.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin